

Vorlage Nr.: V2487/23
Datum: 7. November 2023

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Leitungskonferenz	07.11.2023	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	27.11.2023	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen	04.12.2023	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	05.12.2023	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	11.12.2023	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Jugendhilfeausschuss	11.01.2024	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	25.01.2024	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung, Jugend und Sport

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 25. März 2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 25. März 2022 gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0302/20 Neufassung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014
A0491/23 Versprechen stabiler Elternbeiträge in Kita und Hort halten - Änderung der Elternbeitragssatzung

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Siehe Begründung

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element: 10.100.36.5.0.02
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Beschluss zum Antrag A0491/23 (EILANTRAG: Versprechen stabiler Elternbeiträge in Kita und Hort halten - Änderung der Elternbeitragssatzung) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt, „dem Stadtrat bis zum 30. November 2023 eine Vorlage zum Beschluss vorzulegen, die rückwirkend zum 1. September 2023 eine finanzielle Gleichbehandlung von Familien mit Kind(ern) im Hort an Förderschulen mit jenen im Hort an Regelgrundschulen herstellt.“

Eine solche Regelung lässt sich nur durch die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 25. März 2022 herbeiführen.

Elternbeiträge finden ihre Rechtsgrundlage in § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Danach können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), sind Bezugsgröße für die Festsetzung der Elternbeiträge die jeweils zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.

Die Bemessungsgrundsätze und Beitragssätze für die verschiedenen Betreuungsarten sind in § 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) geregelt. Die derzeit festgelegte prozentuale Umlage für den Förderhortbereich liegt zwar unter der prozentualen Umlage für den Regelhortbereich, aufgrund der deutlich höheren Betriebskosten der Förderhorte fallen die Elternbeiträge jedoch bisher höher aus.

Resultierend aus dem Beschluss des Stadtrates zum Antrag A0491/23 ist eine Änderung von § 3 der Elternbeitragssatzung insoweit vorzunehmen, als dass die für die Betreuung an Förderhorten zu erhebenden Elternbeiträge denen des Regelhorts entsprechen. Die neue Regelung soll rückwirkend zum 1. September 2023 gelten. Bereits bestandskräftig gewordene Elternbeitragsbescheide sind entsprechend von Amts wegen zu ändern.

Von der Satzungsänderung sind 744 Kinder (Stand Juli 2023) betroffen. davon besuchten 364 Kinder einen Lernförderhort in freier Trägerschaft und 380 Kinder einen städtischen Lernförderhort. Durchschnittlich 50 Prozent der in Lernförderhorten betreuten Kinder wird der Elternbeitrag erlassen.

Die Neuregelung führt zu nachfolgendem folgendem Finanzierungsbedarf. Diesem ist unterstellt, dass für rund 50 Prozent der betroffenen Kinder der Elternbeitrag erlassen wird.

Jahr	Einnahmen Förderhort nach aktueller Satzung ohne Erlass	Einnahmen Förderhort bei Gleichstellung mit Regelhort ohne Erlass	Finanzierungsbedarf ohne Erlass (nachrichtlich)	Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung von 50 % Erlassquote
2023	739.864 €	663.012 €	76.852 €	38.426 €
2024	814.904 €	583.408 €	231.496 €	115.748 €
2025	813.135 €	583.232 €	229.903 €	114.952 €
2026	803.643 €	577.524 €	226.119 €	113.060 €
2027	794.704 €	572.220 €	222.484 €	111.242 €

Die Initiative zur Beschlussvorlage ging vom Stadtrat aus. Die Benennung einer Deckung erfolgte nicht. Aufgrund der im Vergleich zum Gesamtbudget eher untergeordneten finanziellen Bedeutung wird davon ausgegangen, dass die Mindererträge im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen und der erhöhte Zuschussbedarf an die freien Träger im Amt für Kindertageseinrichtungen aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget gedeckt werden können.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung vom 25. März 2022
- Anlage 2 Synopse der zu ändernden Regelungen

Dirk Hilbert